

Amtsblatt der Europäischen Union

L 283



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

27. September 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt 1
- ★ Bekanntmachung des Inkrafttretens für die Union des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt 1

VERORDNUNGEN

- ★ Verordnung (EU) Nr. 1012/2014 des Rates vom 25. September 2014 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union 2
- ★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien 9
- ★ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1014/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen 11

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission	20
★ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1016/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	23
★ Verordnung (EU) Nr. 1017/2014 der Kommission vom 24. September 2014 über ein Fangverbot für Rundnasen-Grenadier in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands	25
★ Verordnung (EU) Nr. 1018/2014 der Kommission vom 24. September 2014 über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI, VII und XII für Schiffe unter der Flagge Irlands	27
★ Verordnung (EU) Nr. 1019/2014 der Kommission vom 25. September 2014 über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII für Schiffe unter der Flagge Irlands	29
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1020/2014 der Kommission vom 25. September 2014 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo) (g.g.A.))	31
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2014 der Kommission vom 26. September 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs ⁽¹⁾	32
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1022/2014 der Kommission vom 26. September 2014 zur 220. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	40
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1023/2014 der Kommission vom 26. September 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	42
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1024/2014 der Kommission vom 26. September 2014 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, die mit den Einfuhrlicenzanträgen beantragt wurden, die vom 8. bis 14. September im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 eröffneten Zollkontingente im Zuckersektor eingereicht wurden, und zur Aussetzung der Beantragung solcher Lizenzen	44

BESCHLÜSSE

2014/675/EU:

★ Beschluss des Rates vom 25. September 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt	47
--	----

2014/676/EU:

★ Beschluss des Rates vom 25. September 2014 zur Ernennung eines tschechischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen	56
--	----

2014/677/EU:

★ Beschluss des Rates vom 25. September 2014 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und von vier niederländischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen	57
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Durchführungsbeschluss 2014/678/GASP des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien	59
2014/679/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 25. September 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU hinsichtlich dessen Geltungsdauer und hinsichtlich der Verbringung von Kartoffelknollen aus abgegrenzten Gebieten zu Verpackungsanlagen zwecks Verhütung der Ausbreitung von <i>Epitrix cucumeris</i> (Harris), <i>Epitrix similaris</i> (Gentner), <i>Epitrix subcrinita</i> (Lec.) und <i>Epitrix tuberosa</i> (Gentner) innerhalb der Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 6731)	61

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014)	65
--	----

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Das am 29. Oktober 2010 angenommene Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ⁽¹⁾ tritt am 12. Oktober 2014 gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Protokolls in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 234.

Bekanntmachung des Inkrafttretens für die Union des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Union hat das „Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ am 16. Mai 2014 genehmigt ⁽¹⁾.

Nach Artikel 33 Absatz 1 des Protokolls tritt dieses am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Am 14. Juli 2014 wurde die fünfzigste Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt. Infolgedessen tritt das Protokoll für die Europäische Union am 12. Oktober 2014 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1012/2014 DES RATES

vom 25. September 2014

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erfordern auf der Grundlage des Artikels 50 der Akte über den Beitritt Kroatiens vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung, und sind die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt der Rat die erforderlichen Rechtsakte, sofern nicht die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates ⁽¹⁾ wurde vor dem Beitritt Kroatiens erlassen und erfordert aufgrund dieses Beitritts eine Anpassung, wobei die betreffende Anpassung weder in der Akte über den Beitritt Kroatiens noch in deren Anhängen vorgesehen ist.
- (3) Daher ist es angezeigt, zum einen die Buchstaben „HR“ einzuführen, die innerhalb der standardisierten Seriennummer auf jeder Ausfuhrlizenz und jedem gleichwertigen Papier verwendet werden, um Kroatien als Bestimmungsmitgliedstaat auszuweisen, und zum anderen auf der Liste der mitgliedstaatlichen Behörden, die mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 beauftragt sind, den Namen und die Kontaktdaten der betreffenden nationalen Behörde Kroatiens hinzuzufügen.
- (4) Die rückwirkende Anwendung dieser Verordnung ist notwendig, damit der Handel mit Stahlerzeugnissen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Seriennummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

KZ = Republik Kasachstan,

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates nach folgendem Code:

BE = Belgien

BG = Bulgarien

CZ = Tschechische Republik

DK = Dänemark

DE = Deutschland

EE = Estland

IE = Irland

GR = Griechenland

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1).

ES = Spanien
FR = Frankreich
HR = Kroatien
IT = Italien
CY = Zypern
LV = Lettland
LT = Litauen
LU = Luxemburg
HU = Ungarn
MT = Malta
NL = Niederlande
AT = Österreich
PL = Polen
PT = Portugal
RO = Rumänien
SI = Slowenien
SK = Slowakei
FI = Finnland
SE = Schweden
GB = Vereinigtes Königreich,

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres, die der letzten Ziffer der Jahreszahl entspricht, z. B. ‚9‘ für 2009,
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
- eine fünfstellige Zahl durchlaufend von 00 001 bis 99 999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.“

2. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
F. GUIDI

ANHANG

„ANHANG IV

СПИСКЪ НА КОМПЕТЕНТНИТЕ НАЦИОНАЛНИ ОРГАНИ

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

SEZNAM PŘÍSLUŠNÝCH VNITROSTÁTNÍCH ORGÁNŮ

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

PÄDEVATE RIIKLIKE ASUTUSTE NIMEKIRI

ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

POPIS NADLEŽNIH NACIONALNIH TIJELA

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

VALSTU KOMPETENTO IESTĀŽU SARAKSTS

ATSAKINGŲ NACIONALINIŲ INSTITUCIJŲ SĄRAŠAS

AZ ILLETÉKES NEMZETI HATÓSÁGOK LISTÁJA

LISTA TAL-AWTORITAJIET NAZZJONALI KOMPETENTI

LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

WYKAZ WŁAŚCIWYCH ORGANÓW KRAJOWYCH

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LISTA AUTORITĂȚILOR NAȚIONALE COMPETENTE

ZOZNAM PŘÍSLUŠNÝCH ŠTÁTNYCH ORGÁNOV

SEZNAM PRISTOJNIH NACIONALNIH ORGANOV

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

FÖRTECKNING ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Service public fédéral de l'économie, des PME, des classes moyennes et de l'énergie

Direction générale du potentiel économique

Service des licences

Rue de Louvain 44

B-1000 Bruxelles

Fax (32-2) 277 50 63

Federale Overheidsdienst Economie, KMO,

Middenstand & Energie

Algemene Directie Economisch Potentieel

Dienst Vergunningen

Leuvenseweg 44

B-1000 Brussel

Fax (32-2) 277 50 63

DANMARK

Erhvervs- og Byggestyrelsen
Økonomi- og Erhvervsministeriet
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
(BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn 1
Fax (49) 6196 90 88 00

БЪЛГАРИЯ

Министерство на икономиката и енергетиката
дирекция 'Регистриране, лицензиране и контрол'
ул. 'Славянска' № 8
1052 София
Факс: (359-2) 981 50 41
Fax (359-2) 980 47 10

ČESKÁ REPUBLIKA

Ministerstvo průmyslu a obchodu
Licenční správa
Na Františku 32
CZ-110 15 Praha 1
Fax (420) 224 21 21 33

FRANCE

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction générale des entreprises
Sous-direction des biens de consommation
Bureau textile-importations
Le Bervil
12, rue Villiot
F-75572 Paris Cedex 12
Fax (33) 153 44 91 81

REPUBLIKA HRVATSKA

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova
Trg N. Š. Zrinskog 7-8,
10000 Zagreb
Tel: (385) 1 6444626
Fax (385) 1 6444601

ITALIA

Ministero dello Sviluppo Economico
Direzione Generale per la Politica Commerciale
DIV. III
Viale America, 341
I-00144 Roma
Tel. (39) 06 59 64 24 71/59 64 22 79
Fax (39) 06 59 93 22 35/59 93 26 36
E-Mail: polcom3@mincomes.it

EESTI

Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
Harju 11
EE-15072 Tallinn
Faks: +372 631 3660

IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Import/Export Licensing, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
IE-Dublin 2
Fax +353-1-631 25 62

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Οικονομίας & Οικονομικών
Γενική Διεύθυνση Διεθνούς Οικονομικής Πολιτικής
Διεύθυνση Κάθεστών Εισαγωγών-Εξαγωγών,
Εμπορικής Άμυνας
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Φαξ (30-210) 328 60 94

ESPAÑA

Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
Secretaría General de Comercio Exterior
Subdirección General de Comercio Exterior de Productos Industriales
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax +34-91 349 38 31

ΚΥΠΡΟΣ

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
Υπηρεσία Εμπορίου
Μονάδα Έκδοσης Αδειών Εισαγωγής/Εξαγωγής
Οδός Ανδρέα Αραούζου Αρ. 6
CY-1421 Λευκωσία
Φαξ (357) 22 37 51 20

LATVIJA

Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija
Brīvības iela 55
LV-1519 Rīga
Fakss: +371-728 08 82

LIETUVA

Lietuvos Respublikos ūkio ministerija
Prekybos departamentas
Gedimino pr. 38/2
LT-01104 Vilnius
Faks. +370-5-26 23 974

LUXEMBOURG

Ministère de l'économie et du commerce extérieur
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Fax (352) 46 61 38

MAGYARORSZÁG

Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal
Margit krt. 85.
HU-1024 Budapest
Fax (36-1) 336 73 02

MALTA

Diviżjoni għall-Kummerċ
Servizzi Kummerċjali
Lascaris
MT-Valletta CMR02
Fax (356) 25 69 02 99

NEDERLAND

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
Postbus 30003, Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax (31-50) 523 23 41

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Außenwirtschaftsadministration
Abteilung C2/2
Stubenring 1
A-1011 Wien
Fax (43-1) 7 11 00/83 86

ROMÂNIA

Ministerul pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale
Direcția Generală Politici Comerciale
Str. Ion Câmpineanu, nr. 16
București, sector 1
Cod poștal 010036
Tel. (40-21) 315 00 81
Fax (40-21) 315 04 54
E-Mail: clc@dce.gov.ro

SLOVENIJA

Ministrstvo za finance
Carinska uprava Republike Slovenije
Carinski urad Jesenice
Spodnji plavž 6C
SI-4270 Jesenice
Faks (386-4) 297 44 72

SLOVENSKO

Odbor obchodnej politiky
Ministerstvo hospodárstva
Mierová 19
827 15 Bratislava 212
Slovenská republika
Fax (421-2) 48 54 31 16

SUOMI/FINLAND

Tullihallitus
PL 512
FI-00101 Helsinki
Faksi +358-20-492 28 52
Tullstyrelsen
PB 512
FI-00101 Helsingfors
Fax +358-20-492 28 52

POLSKA

Ministerstwo Gospodarki
Plac Trzech Krzyży 3/5
00-507 Warszawa
Polska
Fax (48-22) 693 40 21/693 40 22

PORTUGAL

Ministério das Finanças e da Administração Pública
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos
Especiais sobre o Consumo
Rua da Alfândega, n.o 5, r/c
P-1149-006 Lisboa
Fax (+ 351) 218 81 39 90

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House — West Precinct
Billingham
UK-TS23 2NF
Fax (44-1642) 36 42 69“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1013/2014 DES RATES
vom 26. September 2014
zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Januar 2012 die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erlassen.
- (2) Mit Urteil vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache T-572/11 hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss des Rates, Samir Hassan in die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufzunehmen, für nichtig erklärt.
- (3) Samir Hassan sollte auf der Grundlage einer neuen Begründung wieder in die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Ferner sollten die Angaben zu zwei Organisationen, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgelistet sind, auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

ANHANG

1. Die folgende Person wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen in Abschnitt A des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„48.	Samir (سمير) Hassan (حسن)		Samir Hassan ist ein bekannter Geschäftsmann, der Schlüsselpersonen des Regimes wie z. B. Rami Makhlof und Issam Anbouba nahe steht; infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidet er seit März 2014 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschaftsräten. Außerdem unterstützt er die Kriegführung des Regimes mit Geldspenden. Daher steht Samir Hassan in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, und er ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	27.9.2014“

2. Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Organisationen in Abschnitt B des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„54.	Overseas Petroleum Trading alias Overseas Petroleum Trading SAL (Off-Shore) alias Overseas Petroleum Company	Dunant Street, Snoubra Sector, Bei- rut, Libanon.	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014
55.	Tri Ocean Trading alias Tri- Ocean Energy	35b Saray El Maadi Tower, Corniche El Nile, Kairo, Ägypten, Postal Code 11431 P.O. Box: 1313 Maadi	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014“

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1014/2014 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2014**

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 107 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sieht die Einrichtung eines gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems vor, um die Leistung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden „EMFF“) zu messen. Dieses System sollte insbesondere dazu beitragen, die Fortschritte und Ergebnisse der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik der Union aufzuzeigen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der EMFF-Vorhaben zu bewerten, einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik zu leisten, einen gemeinsamen Lernprozess im Rahmen der Begleitung und der Bewertung zu unterstützen; sowie zuverlässige und faktenbasierte Bewertungen der EMFF-Vorhaben bereitzustellen, die in die Entscheidungsfindung einfließen.
- (2) Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems sollten festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende und angemessene Bewertung erfolgt. Es ist daher erforderlich, eine Liste gemeinsamer Indikatoren festzulegen, die von den Mitgliedstaaten verwendet werden sollen, damit die Daten auf Unionsebene aggregiert werden können und die Leistung des EMFF von der Kommission in Bezug auf die in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten politischen Ziele bewertet werden kann.
- (3) Gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 müssen die gemeinsamen Indikatoren auf jedes Programm anwendbar sein und für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs und die Ergebnisse des Programms gelten. Diese gemeinsamen Indikatoren werden auch für die Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ verwendet.
- (4) Die gemeinsamen Indikatoren sollten im Einklang mit den Indikatoren für die Prioritäten der Programme nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stehen, die Indikatoren zu den zugewiesenen Ausgaben, Outputindikatoren zu den unterstützten Vorhaben und Ergebnisindikatoren zu der betreffenden Priorität einschließen. Sie sollten ferner Kontextindikatoren mit Bezug auf die Ausgangssituation vor der Durchführung des Programms einschließen.
- (5) Die Indikatoren nach Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 beziehen sich auf die Auswirkungen des Programms auf der Ebene jeder Priorität der Union und werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (6) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt und Struktur des Begleit- und Bewertungssystems

(1) Das gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem nach Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Interventionslogik, die die Wechselwirkungen zwischen den Prioritäten, Schwerpunktbereichen und Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 aufzeigt;
- b) den gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
- c) den einschlägigen kumulierten Daten zu den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben nach Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
- d) dem jährlichen Bericht über die Durchführung des operationellen Programms nach Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- e) dem Bewertungsplan nach Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- f) den Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen und allen sonstigen Bewertungen im Zusammenhang mit dem EMFF-Programm nach den Artikeln 115, 116 und 117 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- g) der Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a und der Artikel 114 bis 117 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 und den Artikeln 50, 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet die Verwaltungsbehörde die Liste der gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 für die verschiedenen Elemente des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems.

Artikel 2

Liste der gemeinsamen Indikatoren

Die Liste der gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 befindet sich im Anhang der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

GEMEINSAME INDIKATOREN FÜR DAS GEMEINSAME BEGLEIT- UND BEWERTUNGSSYSTEM

I. KONTEXTINDIKATOREN ⁽¹⁾

Unionspriorität 1 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei

1. Fischereiflotte

- a) Anzahl der Schiffe
 - b) kW
 - c) BRZ
-

2. Bruttowertschöpfung je VZÄ ⁽¹⁾-Beschäftigten (in Tausend EUR je VZÄ-Beschäftigten)

3. Nettogewinn (in Tausend EUR)

4. Kapitalrendite von Sachanlagen ⁽²⁾ (%)5. Indikatoren der biologischen Nachhaltigkeit ⁽³⁾

- a) Indikator für eine nachhaltige Ernte
 - b) Indikator für gefährdete Bestände
-

6. Kraftstoffeffizienz beim Fischfang (Liter Kraftstoff/Tonne angelandete Fänge)

7. Ökosystem-Indikatoren im Sinne der Definition für die Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾

- a) Ausdehnung des durch menschliche Aktivitäten erheblich beeinträchtigten Meeresbodens in Bezug auf verschiedene Substrattypen (%) ⁽⁵⁾
 - b) Quote der Walbeifänge in der Fischerei (Beifänge pro Aufwandseinheit) ⁽⁶⁾
-

8. Zahl der Beschäftigten (VZÄ)

- a) Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)
 - b) Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Frauen)
-

9. Inzidenz der arbeitsbedingten Unfälle und Verletzungen

- a) Zahl der arbeitsbedingten Unfälle und Verletzungen
 - b) % im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fischer
-

10. Ausdehnung geschützter Meeresgebiete (MPA) ⁽⁷⁾

- a) Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind (km²)
 - b) Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG (km²)
-

⁽¹⁾ Kontextindikatoren sind auf der aggregierten EU-Ebene anzugeben.

Unionspriorität 2 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur

1. Volumen der Aquakulturproduktion (in Tonnen)

2. Wert der Aquakulturproduktion (in Tausend EUR)

3. Nettogewinn (in Tausend EUR)

4. Produktionsvolumen der ökologischen Aquakultur (in Tonnen)

5. Produktionsvolumen Kreislaufsystem (in Tonnen)

6. Zahl der Beschäftigten (VZÄ)
 - a) Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)
 - b) Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Frauen)

Unionspriorität 3 — Unterstützung der Durchführung der GFP (Kontrolle und Datenerhebung)

A. Kontrollmaßnahmen

1. Schwere Verstöße in den MS (Gesamtzahl in den letzten 7 Jahren)

2. Anlandungen, die einer physischen Kontrolle unterliegen (in %)

3. Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind
 - a) Verfügbare Kontrollschiffe und -flugzeuge (Anzahl)
 - b) Zahl der Beschäftigten (VZÄ)
 - c) Zuweisung von Haushaltsmitteln (Entwicklung der letzten 5 Jahre, in Tausend EUR)
 - d) Schiffe, die mit ERS und/oder VMS ausgerüstet sind (Anzahl)

B. Maßnahmen zur Datenerhebung

Abgeschlossene Datenabrufe gemäß der Rahmenregelung für Datenerhebung ⁽⁸⁾ (%)

Unionspriorität 4 — Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt

Ausdehnung der Küste, der wichtigsten Wasserstraßen und der wichtigsten Gewässer

- a) Ausdehnung der Küste (km)
 - b) Ausdehnung der wichtigsten Wasserstraßen (km)
 - c) Ausdehnung der wichtigsten Gewässer (km²)
-

Unionspriorität 5 — Förderung der Vermarktung und Verarbeitung

1. Erzeugerorganisationen (EO), Verbände von EO, Intersektorielle Organisationen (IBO)

- a) Anzahl EO
 - b) Anzahl Verbände von EO
 - c) Anzahl IBO
 - d) Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je EO
 - e) Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je EO-Verband
 - f) Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je IBO
 - g) % der Erzeuger oder Betreiber der EO
 - h) % der Erzeuger oder Betreiber von EO-Verbänden
 - i) % der Erzeuger oder Betreiber der IBO
-

2. Jährlicher Wert ⁽⁹⁾ des Umsatzes der in der EU vermarkteten Produktion

- a) Jährlicher Wert des Umsatzes der in der EU vermarkteten Produktion (in Tausend EUR)
 - b) % der von EO auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)
 - c) % der von EO-Verbänden auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)
 - d) % der von IBO auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)
 - e) % der von EO auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)
 - f) % der von EO-Verbänden auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)
 - g) % der von IBO auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)
-

Unionspriorität 6 — Förderung der Durchführung der Integrierten Meerespolitik

1. Gemeinsamer Informationsraum (CISE) für die Überwachung des maritimen Bereichs der EU (in %)

2. Ausdehnung geschützter Meeresgebiete (MPA)

- a) Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind (km²)
 - b) Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG (km²)
-

II. OUTPUT-INDIKATOREN

Unionspriorität 1 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei (Anzahl der Projekte) (*Indikatoren auch für Projekte in der Binnenfischerei relevant)

1. Innovation, Beratungsdienste und Partnerschaften mit Wissenschaftlern*

2. Systeme der Zuteilung von Fangmöglichkeiten*

3. Mehrwert, Qualität, Nutzung von unerwünschten Fängen und Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen*

-
4. Bestandserhaltungsmaßnahmen, Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt und Anpassung an den Artenschutz*

 5. Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

 6. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme ⁽¹⁰⁾*

 7. Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels*

 8. Austausch oder Modernisierung von Maschinen*

 9. Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit*

 10. Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

 11. Fonds auf Gegenseitigkeit

Unionspriorität 2 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur (Anzahl der Projekte)

1. Innovation, Beratungsdienste

2. Produktive Investitionen in der Aquakultur

3. Begrenzung der Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen, ökologische Aquakultur, Umweltleistungen)

4. Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen und Maßnahmen im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier

5. Förderung des Humankapitals in der Aquakultur im Allgemeinen und neuer Aquakulturerzeuger

6. Versicherung von Aquakulturbeständen

Unionspriorität 3 — Förderung der Durchführung der GFP: Kontrolle und Datenerhebung (Anzahl der Projekte)

1. Durchführung der Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung

 2. Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten
-

Unionspriorität 4 — Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt (Anzahl der Projekte, mit Ausnahme von 1)

1. Anzahl der lokal umgesetzten Entwicklungsstrategien
-

2. Vorbereitende Unterstützung

3. Zusammenarbeit

Unionspriorität 5 — Förderung der Vermarktung und Verarbeitung (Anzahl der Projekte, mit Ausnahme von 1 und 4)

1. Anzahl der Erzeugerorganisationen oder Verbände von Erzeugerorganisationen, deren Erzeugungs- und Vermarktungspläne unterstützt werden

2. Marketingmaßnahmen und Beihilfen für die Lagerhaltung

3. Verarbeitung

4. Anzahl der Betreiber, die Ausgleichsregelungen in Anspruch nehmen können

Unionspriorität 6 — Förderung der Durchführung der Integrierten Meerespolitik (Anzahl der Projekte)

1. Integrierte Meeresüberwachung

2. Schutz und Verbesserung des Wissens über die Meeresumwelt ⁽¹¹⁾

III. ERGEBNISINDIKATOREN

Unionspriorität 1 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei

1. Veränderung des Wertes der Produktion (in Tausend EUR)

2. Veränderung des Volumens der Produktion (in Tonnen)

3. Veränderung der Nettogewinne (in Tausend EUR)

4. Veränderung der unerwünschten Fänge ⁽¹²⁾

a) Veränderung der unerwünschten Fänge (in Tonnen)

b) Veränderung der unerwünschten Fänge (in %)

5. Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang (Liter Kraftstoff/EUR angelandete Fänge)

6. Veränderung in % der unausgeglichene Flotten ⁽¹³⁾

7. Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)

8. Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)

-
9. Veränderung der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle
 - a) Veränderung der Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle
 - b) Veränderung in % der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle im Verhältnis zur Anzahl der Fischer insgesamt
-

10. Für Unionspriorität 1 relevante Veränderung der Ausdehnung geschützter Meeresgebiete (MPA):
 - a) Veränderung der Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind (km²)
 - b) Veränderung der Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG (km²)
-

Unionspriorität 2 — Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourceneffizienten, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur

1. Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion (in Tonnen)

 2. Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion (in Tausend EUR)

 3. Veränderung der Nettogewinne (in Tausend EUR)

 4. Veränderung des Produktionsvolumens der ökologischen Aquakultur (in Tonnen)

 5. Veränderung des Produktionsvolumens des Kreislaufsystems (in Tonnen)

 6. Veränderung des Volumens der im Rahmen freiwilliger Nachhaltigkeitssysteme zertifizierten Aquakulturproduktion (in Tonnen)

 7. Aquakulturunternehmen, die Umweltleistungen erbringen (Anzahl der Unternehmen)

 8. Geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)

 9. Erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)
-

Unionspriorität 3 — Unterstützung der Durchführung der GFP (Kontrolle und Datenerhebung)

A. Kontrollmaßnahmen

1. Zahl der festgestellten schweren Verstöße ⁽¹⁴⁾

 2. Anlandungen, die einer physischen Kontrolle unterlagen (in %)
-

B. Maßnahmen zur Datenerhebung

- Erhöhung des Prozentsatzes abgeschlossener Datenabrufe (in %) ⁽¹⁵⁾
-

Unionspriorität 4 — Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt

1. Geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ) in der Aquakultur

2. Erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ) in der Aquakultur

3. Unternehmensgründungen (Anzahl)

Unionspriorität 5 — Förderung der Vermarktung und Verarbeitung

Veränderungen in der EU-Produktion mit Unterscheidung nach EO und Nicht-EO

- a) Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in EO (in Tausend EUR)
- b) Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in EO (in Tonnen)
- c) Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in Nicht-EO (in Tausend EUR)
- d) Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in Nicht-EO (in Tonnen)

Unionspriorität 6 — Förderung der Durchführung der Integrierten Meerespolitik

1. Ausbau des Gemeinsamen Informationsraums (CISE) für die Überwachung des maritimen Bereichs der EU (in %)

2. Für Unionspriorität 6 relevante Veränderung der Ausdehnung geschützter Meeresgebiete (MPA):
 - a) Veränderung der Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind (km²)
 - b) Veränderung der Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG (km²)

⁽¹⁾ In Vollzeitäquivalenten gemessene Beschäftigung.

⁽²⁾ Im Sinne der Definition in den Guidelines for analysis of the balance between fishing capacity and fishing opportunities (Leitlinien für die Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten). Wert des Indikators, sofern im Flottenbericht verfügbar.

⁽³⁾ Im Sinne der Definition in den Guidelines for analysis of the balance between fishing capacity and fishing opportunities (Leitlinien für die Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten). Wert der Indikatoren, sofern im Flottenbericht verfügbar.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁽⁵⁾ Indikator 6.1.2 des Beschlusses 2010/477/EU der Kommission vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern (ABl. L 232 vom 2.9.2010, S. 14).

⁽⁶⁾ Können aus der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12) abgeleitet werden.

⁽⁷⁾ Daten zu den national ausgewiesenen Meeresgebieten sind in der von der Europäischen Umweltagentur gepflegten Datenbank CDDA (Common Database on Designated Areas) enthalten. Beschreibende Daten und Geodaten für jedes Natura-2000-Gebiet sind verfügbar unter <http://natura2000.eea.europa.eu>.

⁽⁸⁾ 100 % abzüglich des innerhalb eines Moduls im Rahmen eines spezifischen Datenabrufs geforderten Datenmaterials, das nicht vollständig übermittelt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Datenabrufe in %.

⁽⁹⁾ Bezugszeitraum: 2009-2011.

⁽¹⁰⁾ Einschließlich der Projekte im Rahmen der einschlägigen EMFF-Maßnahme, die die Ziele der Erreichung und Erhaltung eines guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG möglicherweise unterstützt.

⁽¹¹⁾ Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen.

⁽¹²⁾ Angelandete Fänge, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

⁽¹³⁾ Gemäß den geschätzten Ausgangswerten in den Operationellen Programmen des EMFF.

⁽¹⁴⁾ Die erforderlichen Daten werden für die Kommission über eine Website verfügbar sein, die jeder Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 93 und 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009/EG zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zum 1.1.2012 hätte einrichten müssen.

⁽¹⁵⁾ 100 % abzüglich des innerhalb eines Moduls im Rahmen eines spezifischen Datenabrufs geforderten Datenmaterials, das nicht vollständig übermittelt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Datenabrufe in %.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1015/2014 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2014****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 („APS-Verordnung“) werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen („APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- (3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.
- (4) Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder. Artikel 5 der APS-Verordnung bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.
- (5) Turkmenistan wurde von der Weltbank in den Jahren 2012, 2013 und 2014 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllt Turkmenistan nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden. Der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam werden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte Turkmenistan mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II gestrichen werden.
- (6) Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2013 wurden Präferenz-Marktzugangsregelungen mit den folgenden Ländern wirksam: mit Peru ab dem 1. März 2013, mit Kolumbien, Honduras, Nicaragua und Panama ab dem 1. August 2013, mit Costa Rica und El Salvador ab dem 1. Oktober 2013 und mit Guatemala ab dem 1. Dezember 2013. Damit eine einheitliche Anwendung der Änderung des APS-Status dieser Länder gewährleistet ist und den Bestimmungen der APS-Verordnung Rechnung getragen wird, sollten Peru, Kolumbien, Honduras, Nicaragua, Panama, Costa Rica, El Salvador und Guatemala mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden.
- (7) In Artikel 9 Absatz 1 der APS-Verordnung werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung („APS-plus“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der APS-Verordnung enthält die Liste der APS-plus-begünstigten Länder.
- (8) Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verlieren Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru auch die APS-plus-Begünstigung nach Artikel 9 Absatz 1 der APS-Verordnung. Folglich sollten die genannten Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- (9) Nach Maßgabe der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission ⁽¹⁾ verliert Ecuador den Status als APS-begünstigtes Land, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 2015. Folglich verliert Ecuador nach Artikel 9 der APS-Verordnung die APS-plus-Begünstigung und sollte mit Wirkung vom selben Tag aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden.
- (10) Mit dem Inkrafttreten der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 am 1. Januar 2014 verlor die delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 ⁽²⁾, mit der Anhang II konsolidiert und außerdem Iran und Aserbaidschan aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen wurden, ihre Gültigkeit. Deshalb sollte die delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 zwecks Verbesserung der Rechtsklarheit aufgehoben werden. Abweichend von der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 sollte die delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 für Aserbaidschan und Iran bis zum 22. Februar 2014 weitergelten. Folglich muss klargestellt werden, dass Iran und Aserbaidschan ihren Status als APS-Begünstigte vom 1. Januar 2014 bis zum 22. Februar 2014 behalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B des Anhangs II gestrichen:

CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
GT	Guatemala
SV	El Salvador
HN	Honduras
NI	Nicaragua
PA	Panama
PE	Peru
TM	Turkmenistan

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

EC	Ecuador
----	---------

- b) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

CR	Costa Rica
GT	Guatemala
SV	El Salvador
PA	Panama
PE	Peru

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 1).

*Artikel 2***Aufhebung**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Abweichend von der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 wird die Aufhebung für Aserbaidschan und Iran erst am 23. Februar 2014 wirksam.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2016.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2014.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1016/2014 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2014****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 („APS-Verordnung“) werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen („APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt. Nach Artikel 4 Absatz 3 der APS-Verordnung sollte Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 21. November 2014 nicht für Länder gelten, die vor dem 20. November 2012 ein bilaterales Abkommen über präferenziellen Marktzugang paraphiert haben.
- (3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.
- (4) Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder. Artikel 5 der APS-Verordnung bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben.
- (5) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates ⁽²⁾ kommen unter anderem die Republik Botsuana („Botsuana“), die Republik Côte d'Ivoire („Côte d'Ivoire“), die Republik Fidschi („Fidschi“), die Republik Ghana („Ghana“), die Republik Kamerun („Kamerun“), die Republik Kenia („Kenia“), die Republik Namibia („Namibia“) und das Königreich Swasiland („Swasiland“) in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung, in deren Rahmen dieselben Zollpräferenzen wie im APS gewährt werden oder sogar bessere. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung waren diese Länder nicht in Anhang II aufgeführt, weil ihnen bereits ein derartiger präferenzieller Marktzugang eingeräumt worden war.
- (6) Die genannten Länder sind in Anhang I der APS-Verordnung als APS-förderfähige Länder aufgeführt.
- (7) Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ laufen die Marktzugangsregelungen, die Botsuana, Côte d'Ivoire, Fidschi, Ghana, Kamerun, Kenia, Namibia und Swasiland mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eingeräumt wurden, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 aus. Bei diesen Ländern handelt es sich um APS-förderfähige Länder im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der APS-Verordnung; außerdem erfüllen sie mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die Kriterien des Artikels 4 der APS-Verordnung. Folglich sollten die genannten Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in den Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Botsuana und Namibia wurden von der Weltbank in den Jahren 2011, 2012 und 2013 als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Dessen ungeachtet hatten die beiden Länder vor dem 20. November 2012 bilaterale Abkommen mit der Union über präferenziellen Marktzugang paraphiert, wenngleich nicht angewendet, in deren Rahmen ihnen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im APS gewährt wurden oder sogar bessere. Folglich gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 21. November 2014 nicht für diese beiden Länder.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 527/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 59).

- (9) Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der APS-Verordnung kommt der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses zur Wirkung. Aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 der APS-Verordnung kann die Streichung von Botsuana und Namibia erst ab dem 22. November 2015 wirksam werden. Im Einklang mit der jährlichen Aktualisierung von Anhang II der APS-Verordnung sollte die Streichung von Botsuana und Namibia aus dem besagten Anhang erst mit Wirkung vom 1. Januar 2016 erfolgen. Folglich sollten Botsuana und Namibia für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2015 in Anhang II der APS-Verordnung aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden in Spalte A beziehungsweise B eingefügt:

BW	Botsuana
CM	Kamerun
CI	Côte d'Ivoire
FJ	Fidschi
GH	Ghana
KE	Kenia
NA	Namibia
SZ	Swasiland

- b) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

BW	Botsuana
NA	Namibia

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Buchstabe a gilt ab dem 1. Oktober 2014.

Artikel 1 Buchstabe b gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2014

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

VERORDNUNG (EU) Nr. 1017/2014 DER KOMMISSION**vom 24. September 2014****über ein Fangverbot für Rundnasen-Grenadier in den EU- und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS*

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22).

ANHANG

Nr.	36/DSS
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	RNG/8X14-
Art	Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV
Datum der Schließung	28.8.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 1018/2014 DER KOMMISSION
vom 24. September 2014
über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU- und den internationalen Gewässern der
Gebiete V, VI, VII und XII für Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22).

ANHANG

Nr.	35/DSS
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	BSF/56712-
Art	Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII
Datum der Schließung	28.8.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 1019/2014 DER KOMMISSION
vom 25. September 2014
über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den EU- und den internationalen Gewässern der
Gebiete VI, VII und VIII für Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) (AbI. L 356 vom 22.12.2012, S. 22).

ANHANG

Nr.	37/DSS
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	SBR/678-
Art	Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer von VI, VII und VIII
Datum der Schließung	28.8.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1020/2014 DER KOMMISSION**vom 25. September 2014****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo) (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Bulgariens auf Eintragung der Bezeichnung „Българско розово масло“ (Bulgarsko rozovo maslo) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Българско розово масло“ (Bulgarsko rozovo maslo) eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Българско розово масло“ (Bulgarsko rozovo maslo) (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 2.10 „Ätherische Öle“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 122 vom 25.4.2014, S. 12.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1021/2014 DER KOMMISSION**vom 26. September 2014****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission ⁽²⁾ enthält Bestimmungen über verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Anhang I der genannten Verordnung („die Liste“) an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Gebiete durchzuführen sind.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 wird die Liste regelmäßig — und zwar mindestens vierteljährlich — aktualisiert, wobei zumindest Daten aus den in diesem Artikel genannten Quellen heranzuziehen sind.
- (3) Die Häufigkeit und Relevanz der in jüngerer Zeit im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel gemeldeten Lebensmittelvorfälle, die Ergebnisse der vom Lebensmittel- und Veterinäramt in Drittländern durchgeführten Audits sowie die vierteljährlichen Berichte über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vorlegen, machen deutlich, dass die Liste geändert werden sollte.
- (4) Insbesondere für Sendungen mit Auberginen/Melanzani, chinesischem Sellerie und Spargelbohnen mit Ursprung in Kambodscha, Sesamsamen mit Ursprung in Indien und Drachenfrucht mit Ursprung in Vietnam deuten die relevanten Informationsquellen auf neue Risiken hin, die verstärkte amtliche Kontrollen erfordern. Für solche Sendungen sollte daher ein Eintrag in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Außerdem sollten bei dieser Änderung der Liste die Einträge für diejenigen Waren gestrichen werden, für die die vorhandenen Informationen ein insgesamt zufriedenstellendes Maß an Übereinstimmung mit den relevanten Sicherheitsanforderungen in den Rechtsvorschriften der Union belegen und für die verstärkte amtliche Kontrollen somit nicht mehr gerechtfertigt sind. Daher sollten die Einträge betreffend gefrorene Erdbeeren und Pampelmusen aus China aus der Liste gestrichen werden.
- (6) Damit Einheitlichkeit und Klarheit gewährleistet sind, sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitsko- ntrollen (%)
Getrocknete Weintrauben (Lebensmittel)	0806 20		Afghanistan (AF)	Ochratoxin A	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Brasilien (BR)	Aflatoxine	10
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
(Futtermittel und Lebensmittel)					
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Kambodscha (KH)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽²⁾	50
— Auberginen/Melanzani	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)					
Chinesischer Sellerie (<i>Apium graveo- lens</i>) (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	ex 0709 40 00	10	Kambodscha (KH)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽³⁾	50
Brassica oleracea (sonstige genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ‚Chinesischer Brokkoli‘) ⁽⁴⁾ (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0704 90 90	40	China (CN)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽⁵⁾	50
Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	0902		China (CN)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽⁶⁾	10

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitsko- ntrollen (%)
— Auberginen/Melanzani	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72	Dominikani- sche Republik (DO)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den (7)	10
— Bittergurke (<i>Momordica charantia</i>) (Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	— ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	70 70			
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipe- dalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Dominikani- sche Republik (DO)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den (7)	20
— Paprika (Gemüsepaprika und andere Sorten) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0709 60 10; ex 0709 60 99 — 0710 80 51; ex 0710 80 59	20 20			
— Orangen (frisch oder getrock- net)	— 0805 10 20; 0805 10 80		Ägypten (EG)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den (8)	10
— Erdbeeren (frisch) (Lebensmittel)	— 0810 10 00				
Paprika (Gemüsepaprika und andere Sorten) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	0709 60 10; ex 0709 60 99; 0710 80 51; ex 0710 80 59	20 20	Ägypten (EG)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den (9)	10
Betelblätter (<i>Piper betle</i> L.) (Lebensmittel)	ex 1404 90 00	10	Indien (IN)	Salmonellen (10)	10
Sesamsamen (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Indien (IN)	Salmonellen (10)	20
— <i>Capsicum annuum</i> , ganz	— 0904 21 10		Indien (IN)	Aflatoxine	10
— <i>Capsicum annuum</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	— ex 0904 22 00	10			
— getrocknete Früchte der Gat- tung <i>Capsicum</i> , ganz, ausgenom- men Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)	— 0904 21 90				
— Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) (Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	— 0908 11 00; 0908 12 00				

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ⁽¹⁾	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitsko- ntrollen (%)
Enzyme; zubereitete Enzyme (Futtermittel und Lebensmittel)	3507		Indien (IN)	Chloramphenicol	50
— Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) (Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	— 0908 11 00; 0908 12 00		Indonesien (ID)	Aflatoxine	20
— Erbsen (mit Hülsen)	— ex 0708 10 00	40	Kenia (KE)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽¹¹⁾	10
— Bohnen (mit Hülsen) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	— ex 0708 20 00	40			
Minze (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 1211 90 86	30	Marokko (MA)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽¹²⁾	10
Getrocknete Bohnen (Lebensmittel)	0713 39 00		Nigeria (NG)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽¹³⁾	50
Tafeltrauben (Lebensmittel — frisch)	0806 10 10		Peru (PE)	Pestizidrückstände, ana- lysiert nach Multirücks- tandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmetho- den ⁽¹⁴⁾	10
Wassermelonenkerne (<i>Egusi</i> , <i>Citrul- lus lanatus</i>) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1106 30 90; ex 2008 99 99	10 30 50	Sierra Leone (SL)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		Sudan (SD)	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Futtermittel und Lebensmittel)	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitsko- ntrollen (%)
Paprika (außer Gemüsepaprika) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	ex 0709 60 99	20	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (15)	10
Betelblätter (<i>Piper betle</i> L.) (Lebensmittel)	ex 1404 90 00	10	Thailand (TH)	Salmonellen (10)	10
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Thailand (TH)	Salmonellen (10)	10
— Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>)	— ex 1211 90 86	20			
— Minze (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 1211 90 86	30			
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (16)	10
— Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>) (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 1211 90 86	20			
— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i>)	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Thailand (TH)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (16)	20
— Auberginen/Melanzani (Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0709 30 00; ex 0710 80 95	72			
Getrocknete Aprikosen/Marillen (Lebensmittel)	0813 10 00		Türkei (TR)	Sulfite (17)	10
— Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>) (Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	— 0709 60 10; 0710 80 51		Türkei (TR)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (18)	10
Weinblätter (Traubenblätter) (Lebensmittel)	ex 2008 99 99	11; 19	Türkei (TR)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (19)	10

Futtermittel bzw. Lebensmittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterpositi- on	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitsko- ntrollen (%)
Getrocknete Weintrauben (Lebensmittel)	0806 20		Usbekistan (UZ)	Ochratoxin A	50
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	72	Vietnam (VN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (20)	20
— Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>)	— ex 1211 90 86	20			
— Minze	— ex 1211 90 86	30			
— Petersilie (Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)	— ex 0709 99 90	40			
— Drachenfrucht	— ex 0810 90 20	10	Vietnam (VN)	Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Einzelrückstandsmethoden (20)	20
— Okra	— ex 0709 99 90	20			
— Paprika (außer Gemüsepaprika) (<i>Capsicum</i> spp.) (Lebensmittel — frisch oder gekühlt)	— ex 0709 60 99	20			

- (1) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.
- (2) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Chlorbufam, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat).
- (3) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Hexaconazol, Phenthoat, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol).
- (4) Gemüsekohl der Gattung *Brassica oleracea* L. convar. *Botrytis* (L) Alef var. *Italica* Plenck, cultivar *alboglabra*. Auch als ‚Kai-Lan‘, ‚Gai-Lan‘, ‚Gailan‘, ‚Kailan‘ und ‚Chinese bare Jielan‘ bekannt.
- (5) Insbesondere Rückstände von: Chlorfenapyr, Fipronil (Summe aus Fipronil + Sulfonylmetabolit (MB46136), ausgedrückt als Fipronil), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Acetamiprid, Dimethomorph und Propiconazol.
- (6) Insbesondere Rückstände von: Buprofezin; Imidacloprid; Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RS- und SR-Isomere); Profenofos; Trifluralin; Triazophos; Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)).
- (7) Insbesondere Rückstände von: Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Acephat, Aldicarb (Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon, ausgedrückt als Aldicarb), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Chlorfenapyr, Chlorpyrifos, Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Diafenthion, Diazinon, Dichlorvos, Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan), Fenamidon, Imidacloprid, Malathion (Summe aus Malathion und Malafoxon, ausgedrückt als Malathion), Methamidophos, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Monocrotophos, Oxamyl, Profenofos, Propiconazol, Thiabendazol, Thiachloprid.
- (8) Insbesondere Rückstände von: Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)) Cyprodinil, Diazinon, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Ethion, Fenitrothion, Fenprothrin, Fludioxonil, Hexaflumuron, Lambda-cyhalothrin, Methiocarb (Summe aus Methiocarb und Methiocarbsulfoxid und -sulfon, ausgedrückt als Methiocarb), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Oxamyl, Phenthoat, Thiophanat-methyl.
- (9) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Chlorpyrifos, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Cyproconazol, Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Difenconazol, Dinotefuran, Ethion, Flusilazol, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Profenofos, Propiconazol, Thiophanat-methyl und Triflorin.
- (10) Referenzmethode EN/ISO 6579 oder eine Methode, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1) anhand dieser Methode validiert wurde.
- (11) Insbesondere Rückstände von: Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Chlorpyrifos, Acephat, Methamidophos, Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Diafenthion, Indoxacarb als Summe der S- und R-Isomere.
- (12) Insbesondere Rückstände von: Chlorpyrifos, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan), Hexaconazol, Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Flutriafol, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Flubendiamid, Myclobutanil, Malathion (Summe aus Malathion und Malafoxon, ausgedrückt als Malathion).

- (13) Insbesondere Rückstände von Dichlorvos.
- (14) Insbesondere Rückstände von Diniconazol, Ethephon und Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl).
- (15) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Triazophos, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Profenofos, Prothiofos, Ethion, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Triforin, Procymidon, Formetanat: Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid).
- (16) Insbesondere Rückstände von: Acephat, Carbaryl, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Ethion, Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere)), Methamidophos, Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Monocrotophos, Profenofos, Prothiofos, Quinalphos, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Triazophos, Dicrotophos, EPN, Triforin.
- (17) Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.
- (18) Insbesondere Rückstände von: Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Oxamyl, Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Clofentezin, Diafenthuron, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Formetanat: Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid), Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion), Procymidon, Tetradifon, Thiophanat-methyl.
- (19) Insbesondere Rückstände von: Azoxystrobin, Boscalid, Chlorpyrifos, Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan), Kresoxim-methyl, Lambda-cyhalothrin, Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere)), Methoxyfenozid, Metrafenon, Myclobutanil, Penconazol, Pyraclostrobin, Pyrimethanil, Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol), Trifloxystrobin.
- (20) Insbesondere Rückstände von: Carbofuran (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy-carbofuran, ausgedrückt als Carbofuran), Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim), Chlorpyrifos, Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Profenofos, Permethrin (Summe der Isomere), Hexaconazol, Difenconazol, Propiconazol, Fipronil (Summe aus Fipronil + Sulfonylmetabolit (MB46136), ausgedrückt als Fipronil), Propargit, Flusilazol, Phenothoat, Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)), Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl), Quinalphos, Pencycuron, Methidathion, Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat), Fenbuconazol.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1022/2014 DER KOMMISSION**vom 26. September 2014****zur 220. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 9. September 2014 beschlossen, einen Eintrag in seine Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Zudem sollte eine Person von der Liste gestrichen werden, da sie in die Liste nach Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates ⁽²⁾ aufgenommen werden sollte; ein bestehender Eintrag sollte weiter geändert werden, um zusätzliche Angaben zur Person gemäß dem Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 15. August 2014 aufzunehmen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1).

ANHANG

Annex I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

(1) Unter „Natürliche Personen“ wird folgender Eintrag gestrichen:

„Qari **Rahmat** (auch Kari Rahmat). Geburtsdatum: a) 1981 b) 1982. Geburtsort: Shadal (Variante Shadaal) Bazaar, Bezirk Achin, Provinz Nangarhar, Afghanistan. Anschrift: a) Dorf Kamkai, Bezirk Achin, Provinz Nangarhar, Afghanistan b) Provinz Nangarhar, Afghanistan. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 20.8.2014.“

(2) Der Eintrag „Mokhtar Belmokhtar(auch: a) Belaouar Khaled Abou El Abass, b) Belaouer Khaled Abou El Abass, c) Belmokhtar Khaled Abou El Abes, d) Khaled Abou El Abass, e) Khaled Abou El Abbes, f) Khaled Abou El Abes, g) Khaled Abulabbas Na Oor, h) Mukhtar Belmukhtar, i) Abou Abbes Khaled, j) Belaoua, k) Belaour). Geburtsdatum: 1.6.1972. Geburtsort: Ghardaia, Algerien. Staatsangehörigkeit: algerisch. Weitere Angaben: a) Name des Vaters: Mohamed, Name der Mutter Zohra Chemkha, b) Mitglied des Rates der Organisation Al Quaida im Islamischen Maghreb (AQIM); c) Führer der Organisation Katibat el Moulathamoune, die in der 4. Region der AQIM (Sahel/Sahara) tätig ist. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 11.11.2003.“ erhält folgende Fassung:

„Mokhtar Belmokhtar(auch: a) Belaouar Khaled Abou El Abass, b) Belaouer Khaled Abou El Abass, c) Belmokhtar Khaled Abou El Abes, d) Khaled Abou El Abass, e) Khaled Abou El Abbes, f) Khaled Abou El Abes, g) Khaled Abulabbas Na Oor, h) Mukhtar Belmukhtar, i) Abou Abbes Khaled, j) Belaoua, k) Belaour). Geburtsdatum: 1.6.1972. Geburtsort: Ghardaia, Algerien. Staatsangehörigkeit: algerisch. Weitere Angaben: a) Name des Vaters: Mohamed, Name der Mutter Zohra Chemkha, b) Mitglied des Rates der Organisation Al Quaida im Islamischen Maghreb (AQIM); c) Führer von Al Mouakaoune Biddam, Al Moulathamoun und Al Mourabitoun. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 11.11.2003.“

(3) Der Eintrag „Hamid Hamad Hamid **al’Ali**. Geburtsdatum: 17. November 1960. Geburtsort: a) Kuwait, b) Katar. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 15.8.2014.“ erhält folgende Fassung:

„Hamid Hamad Hamid **al’Ali**. Geburtsdatum: 17. November 1960. Geburtsort: a) Kuwait, b) Katar. Staatsangehörigkeit: kuwaitisch. Pass Nr.: a) 001714467 (kuwaitischer Pass), b) 101505554 (kuwaitischer Pass). Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 15.8.2014.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1023/2014 DER KOMMISSION
vom 26. September 2014
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	53,3
	TR	83,3
	XS	79,6
	ZZ	72,1
0707 00 05	MK	29,8
	TR	100,1
	ZZ	65,0
0709 93 10	TR	108,4
	ZZ	108,4
0805 50 10	AR	143,7
	CL	91,2
	IL	103,5
	TR	117,7
	UY	116,2
	ZA	139,0
	ZZ	118,6
	ZZ	118,6
0806 10 10	BR	167,9
	MK	103,8
	TR	113,0
	ZZ	128,2
	ZZ	128,2
0808 10 80	BR	56,6
	CL	121,2
	NZ	126,0
	US	135,4
	ZA	153,7
	ZZ	118,6
	ZZ	118,6
0808 30 90	CN	101,3
	TR	118,4
	ZZ	109,9
0809 40 05	MK	9,0
	ZZ	9,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2014 DER KOMMISSION**vom 26. September 2014****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzanträgen beantragt wurden, die vom 8. bis 14. September im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 eröffneten Zollkontingente im Zuckersektor eingereicht wurden, und zur Aussetzung der Beantragung solcher Lizenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission ⁽²⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission ⁽³⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors eröffnet.
- (2) Die Mengen, für die vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzen für den Teilzeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2014 beantragt wurden, übersteigen für die laufende Nummer 09.4321 die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ berechnet wird. Die Einreichung neuer Anträge für diese laufende Nummer sollte bis zum Ende des Kontingentszeitraums ausgesetzt werden.
- (3) Die Mengen, für die vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzen für den Teilzeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2014 beantragt wurden, entsprechen für die laufende Nummer 09.4367 den verfügbaren Mengen. Die Einreichung neuer Anträge für diese laufende Nummer sollte bis zum Ende des Kontingentszeitraums ausgesetzt werden.
- (4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Mengen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, wird der im Anhang aufgeführte Zuteilungskoeffizient angewandt.
- (2) Die Einreichung neuer Einfuhrlizenzanträge wird für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern bis zum Ende des Kontingentszeitraums 2014/2015 ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission vom 25. Februar 2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 1).⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

ANHANG

Zucker — Zugeständnisse CXL

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—	—
09.4318	Brasilien	—	—
09.4319	Kuba	—	—
09.4320	Alle Drittländer	—	—
09.4321	Indien	33,311125	ausgesetzt

Balkan-Zucker

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—	—
09.4325	Bosnien und Herzegowina	—	—
09.4326	Serbien	—	—
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—	—

Übergangsmaßnahmen, Zucker — außerordentliche Einfuhr und Industriezucker

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Art	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4367	Übergangsregelung (Kroatien)	—	ausgesetzt
09.4380	Außerordentliche Einfuhr	—	—
09.4390	Industriezucker	—	—

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. September 2014

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

(2014/675/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen und Regelungen für technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 187).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 67).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127).

- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (13) Die Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (14) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 werden die Richtlinien 79/117/EWG ⁽⁵⁾ und 91/414/EWG ⁽⁶⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (15) Mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 wird die Verordnung (EU) Nr. 544/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 wird die Verordnung (EU) Nr. 545/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (17) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
F. GUIDI

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85).

⁽⁵⁾ Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36).

⁽⁶⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2014

vom

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe ⁽²⁾, berichtigt in ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 38. ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 187.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127.

⁽⁷⁾ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176.

⁽⁸⁾ ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1.

- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 werden die Richtlinie 79/117/EWG ⁽²⁾ und 91/414/EWG ⁽³⁾ des Rates aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (12) Mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 544/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (13) Mit der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 545/2011 aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (14) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 12zzo (Beschluss 2013/204/EU der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„(13) **32009 R 1107**: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) den EFTA-Staaten steht es frei, bei Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates oder den Übergangsmaßnahmen des Artikels 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassene Wirkstoffe enthalten, den Zugang zu ihren Märkten zu beschränken.
- b) Mit Ausnahme von Liechtenstein können die EFTA-Staaten als ‚berichterstattender Mitgliedstaat‘ oder ‚Mitberichterstatter‘ fungieren.
- c) In Artikel 18 wird Folgendes angefügt:
„Die Zuweisung der Bewertung von Wirkstoffen an einen EFTA-Staat gemäß Artikel 18 Buchstabe f erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung dieses Staates.“
- d) In Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 42 Absatz 2 wird Folgendes angefügt:
„Für die EFTA-Staaten beginnt die Frist von 120 Tagen frühestens an dem Tag, an dem der Rechtsakt zur Zulassung der in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in dieses Abkommen aufgenommen wurde.“
- e) In Artikel 47 Absatz 3 wird Folgendes angefügt:
„Für die EFTA-Staaten beginnt die Frist von 120 Tagen frühestens an dem Tag, an dem der Rechtsakt zur Zulassung der in dem Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko enthaltenen Wirkstoffe in dieses Abkommen aufgenommen wurde.“
- f) In Artikel 48 wird Folgendes angefügt:
„Die EFTA-Staaten können bei Pflanzenschutzmitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten, den Zugang zu ihren Märkten beschränken, sofern Maßnahmen ergriffen wurden, um gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2001/18/EG in der durch dieses Abkommen angepassten Fassung den Einsatz und/oder Verkauf dieser Organismen einzuschränken oder zu verbieten.“

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85.

⁽²⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

g) Artikel 49 gilt nicht für Liechtenstein.

h) Artikel 80 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Pflanzenschutzmittel, die gemäß den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden nationalen Bestimmungen zugelassen wurden, können bis zur Risikobewertung der Pflanzenschutzmittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 weiter in Verkehr gebracht werden.“

i) In der Liste ‚Zone A — Norden‘ in Anhang I wird Folgendes angefügt:

„Island, Norwegen“.

j) In der Liste ‚Zone B — Mitte‘ in Anhang I wird Folgendes angefügt:

„Liechtenstein“

(13a) **32011 R 0540:** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1), berichtigt in ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 38. geändert durch

— **32011 R 0541:** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 541/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 187).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Den EFTA-Staaten steht es frei, bei Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates oder den Übergangsmaßnahmen nach Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassene Wirkstoffe enthalten, den Zugang zu ihren Märkten zu beschränken.

(13b) **32011 R 0544:** Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 1).

(13c) **32011 R 0545:** Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 67).

(13d) **32011 R 0546:** Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127).

(13e) **32011 R 0547:** Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) In Anhang II Nummer 1.1 wird in der Liste unter ‚RSh 1‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Eitrad í snertingu við augu.

NO: Giftig ved øyekontakt.“

b) In Anhang II Nummer 1.1 wird in der Liste unter ‚RSh 2‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Getur valdið ljósnæmingu.

NO: Kan gi overfølsomhet for sollys/UV-stråling.“

c) In Anhang II Nummer 1.1 wird in der Liste unter ‚RSh 3‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Efnid brennir húð og augu í snertingu við gufu og veldur kali í snertingu við vökva.

NO: Kontakt med damp virker etsende på hud og øyne, og kontakt med væske gir frostskaade.“

- d) In Anhang III wird in der Liste unter Nummer 1 Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Mengið ekki vatn með efninu eða fláti þess. (Hreinsið ekki búnað nálægt yfirborðsvatni/Koma skal í veg fyrir að mengun verði með afrennsli frá bæjarhlöðum og vegum.)
- NO: Unngá forurensning av vannmiljøet med produktet eller emballasjen. (Ikke rengjør spredeutstyr nær overflatevann/unngå forurensning via avrenning fra gårdsplasser og veier).“
- e) In Anhang III Nummer 2.1 wird in der Liste unter ‚SPo 1‘ unter der Überschrift ‚Sonderbestimmungen‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Ef efnið kemst í snertingu við húð skal fyrst hreinsa það af með þurrum klút og skola síðan húðina með miklu vatni.
- NO: Etter kontakt med huden, fjern først produktet med en tørr klut, og vask deretter med mye vann.“
- f) In Anhang III Nummer 2.1 wird in der Liste unter ‚SPo 2‘ unter der Überschrift ‚Sonderbestimmungen‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Þvoiid allan hlífðarfatnað að lokinni notkun.
- NO: Vask alt personlig verneutstyr etter bruk.“
- g) In Anhang III Nummer 2.1 wird in der Liste unter ‚SPo 3‘ unter der Überschrift ‚Sonderbestimmungen‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Forðist innöndun reyks eftir að kveikt hefur verið í efninu og yfirgefið þegar í stað svæðið sem er til meðhöndlunar.
- NO: Pust ikke inn røyken etter at produktet har antent, og forlat det behandlede området øyeblikkelig.“
- h) In Anhang III Nummer 2.1 wird in der Liste unter ‚SPo 4‘ unter der Überschrift ‚Sonderbestimmungen‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Opna skal flátið utanhús og við þurr skilyrði.
- NO: Beholderen skal åpnes utendørs og under tørre forhold.“
- i) In Anhang III Nummer 2.1 wird in der Liste unter ‚SPo 5‘ unter der Überschrift ‚Sonderbestimmungen‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Loftræsta skal úduð svæði/gróðurhús (vandlega/eða í tilgreindan tíma/þar til úðinn hefur þornað) áður en farið er þangað inn aftur.
- NO: De behandlede områder/veksthus ventileres (grundig/eller angivelse av tid/inntil produktet har tørket) før man oppholder seg der igjen.“
- j) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 1‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Til að vernda grunnvatn/jarðvegslífverur skal ekki nota þetta eða annað efni sem inniheldur (tilgreinið virkt efni eða flokk virkra efna eftir því sem við á) lengur eða oft en (tilgreinið hversu lengi eða oft má nota efnið).
- NO: For å beskytte (grunnvannet/jordlevende organismer) må dette produktet eller andre produkter som inneholder (angi navnet på virksomt stoff eller gruppe av virksomme stoffer) kun brukes/ikke brukes mer enn (angi tidsperiode eller antall behandlinger).“
- k) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 2‘ Folgendes hinzugefügt:
- „IS: Til að vernda grunnvatn/vatnalífverur skal ekki nota þetta efni (á tilgreinda jarðvegsgerð eða við tilgreindar aðstæður).
- NO: For å beskytte (grunnvannet/vannlevende organismer) må dette produktet ikke brukes (på beskrevet jordtype eller under beskrevne forhold).“

- l) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 3‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Til að vernda vatnalífverur/plöntur utan markhóps/liðdýr utan markhóps/skordýr má ekki nota efnið nær óræktuðu landi/yfirborðsvatni en (tilgreind breidd svæðis sem er óheimilt að úða).

NO: For å beskytte (vannlevende organismer/viltlevende planter/insekter/leddyr) må dette produktet ikke brukes nærmere enn (angi avstand) fra (overflatevann/kantvegetasjon).“

- m) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 4‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Til að vernda vatnalífverur/plöntur utan markhóps má ekki nota efnið á malbikað, steinsteyp, hellu- lagðt eða malarborið yfirborð eða vegi (járnbrautarspor) eða önnur svæði þar sem hætt er við afrennsli út í umhverfið.

NO: For å beskytte (vannlevende organismer/viltlevende planter) må dette produktet ikke brukes på harde overflater som asfalterte, betong- brostein- eller gruslagte områder og veier/jernbane, eller på andre områder med stor risiko for avrenning.“

- n) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 5‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Til að vernda fugla/vilt spendýr verður að gæta þess vandlega að efnið sé algerlega hulið jarðvegi; gætið þess sérstaklega að efnið sé hulið í endum raða.

NO: For å beskytte (fugler/ville pattedyr) skal produktet innblandes i jorden. Sørg også for at produktet er helt innblandet i enden av radene.“

- o) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 6‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Hreinsið upp allt efni, sem hefur farið til spillis, til að vernda fugla/vilt spendýr.

NO: For å beskytte (fugler/ville pattedyr) skal alt søl fjernes.“

- p) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 7‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Óheimilt er að nota efnið á varptíma fugla.

NO: Må ikke brukes i fuglenes hekketid.“

- q) In Anhang III Nummer 2.2 wird in der Liste unter ‚SPe 8‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Hættulegt frævandi skordýrum/Til að vernda býflugur og önnur frævandi skordýr er óheimilt að nota efnið á blómstrandi nytjaplöntur/Óheimilt er að nota efnið þar sem býflugur eru í fæðuleit/Fjarlægð býkúpur meðan meðhöndlun með efninu fer fram eða hyljið þær á meðan og í (tilgreinið tíma) að lokinni meðhöndlun/Óheimilt er að nota efnið ef blómstrandi illgresi er til staðar/Eyða skal illgresi áður en það blómgast/Óheimilt er að nota efnið fyrir (tilgreinið tíma).

NO: Farlig for bier./For å beskytte bier og andre pollinerende insekter må dette produkt ikke brukes mens kulturen blomstrer./Må ikke brukes der biene søker næring./Dekk til eller flytt bikuber i behandlingsperioden og i (nevnt antall timer/dager) etter behandlingen./Må ikke brukes i nærheten av blomstrende ugress./Fjern ugresset før det blomstrer./Må ikke brukes før (tidspunkt).“

- r) In Anhang III wird in der Liste unter Nummer 2.3 Folgendes hinzugefügt:

„IS: Til að koma í veg fyrir þolmyndun skal ekki nota þetta eða annað varnarefni sem inniheldur (tilgreinið virkt efni eða flokk virkra efna eftir því sem við á) oftár eða lengur en (tilgreinið hversu oft eða lengi má nota efnið).

NO: For å unngå utvikling av resistens må dette produkt eller andre produkter som inneholder (angi virksomt stoff eller gruppe av virksomme stoffer) kun brukes/ikke brukes mer enn (i tidsperioden eller antall ganger).“

s) In Anhang III Nummer 2.4 wird in der Liste unter ‚Spr 1‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Beitú skal komið fyrir þannig að ekki sé hætt á að önnur dýr komist í hana. Festa skal beituna tryggilega þannig að nagdýr geti ekki dregið hana í burtu.“

NO: Produktet skal plasseres på en slik måte at risikoen for at andre dyr kan innta produktet minimeres. Pass på at produkt i blokkform ikke kan flyttes vekk av de gnagere som skal bekjempes.“

t) In Anhang III Nummer 2.4 wird in der Liste unter ‚Spr 2‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Auðkennið svæðið, sem meðhöndla á, meðan á meðhöndlun stendur. Varað skal við hættunni á að verða fyrir eitrun (beinni eða óbeinni) af völdum storkuvarans og tilgreina skal móteitrið við honum.“

NO: Det behandlede området skal merkes i behandlingsperioden. Faren for forgiftning (primær eller sekundær) ved inntak av antikoaguleringsmidler, samt motgift, skal angis på oppslag.“

u) In Anhang III Nummer 2.4 wird in der Liste unter ‚Spr 3‘ Folgendes hinzugefügt:

„IS: Hræ nagdýra skulu fjarlægð daglega af meðhöndlaða svæðinu meðan meðhöndlun stendur yfir. Ekki má setja hræin í opin sorpílát.“

NO: Døde gnagere skal fjernes fra behandlingsområdet hver dag. Døde gnagere må ikke plasseres i åpne avfallsbeholdere.“

(13f) **32012 R 0844**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26)“

2. Nummer 13b (Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32013 R 0283**: Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1)“

3. Nummer 13c (Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32013 R 0284**: Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85)“

Artikel 2

Die Nummern 6 (Richtlinie 79/117/EWG des Rates) und 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) in Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 540/2011, berichtigt in ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 38. (EU) Nr. 541/2011, (EU) Nr. 544/2011, (EU) Nr. 545/2011, (EU) Nr. 546/2011, (EU) Nr. 547/2011, (EU) Nr. 844/2012, (EU) Nr. 283/2013 und (EU) Nr. 284/2013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Liechtenstein tritt dieser Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses am selben Tag oder am Tag des Inkrafttretens des Abkommens zwischen Liechtenstein und Österreich zur Festlegung der Zusammenarbeit im Bereich der Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und Hilfsstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

BESCHLUSS DES RATES
vom 25. September 2014
zur Ernennung eines tschechischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen

(2014/676/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,
auf Vorschlag der tschechischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen. Am 24. September 2012 wurde durch den Beschluss 2012/524/EU des Rates ⁽³⁾ Herr Milan CHOVANEC bis zum 25. Januar 2015 zum Stellvertreter ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herr Milan CHOVANEC ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Václav ŠLAJS, *Hejtman Plzeňského kraje*, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015, zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. GUIDI

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 28.9.2012, S. 41.

BESCHLUSS DES RATES**vom 25. September 2014****zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen und von vier niederländischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2014/677/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen. Am 18. Januar 2011 wurde durch den Beschluss 2011/41/EU des Rates ⁽³⁾ Herr H.P.M. (Henk) KOOL zum Mitglied und Herr H.A.J. (Henk) AALDERINK, Herr J.P.W. (Jan Willem) GROOT und Frau L.W.C.M. (Loes) van der MEIJS zu stellvertretenden Mitgliedern bis zum 25. Januar 2015 ernannt. Am 11. Dezember 2012 wurde durch den Beschluss 2012/779/EU des Rates ⁽⁴⁾ Frau J.H.M. (Jon) HERMANS-VLOEDBELD zum stellvertretenden Mitglied bis zum 25. Januar 2015 ernannt.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn H.P.M. (Henk) KOOL ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn H.A.J. (Henk) AALDERINK, Herrn J.P.W. (Jan Willem) GROOT, Frau J.H.M. (Jon) HERMANS-VLOEDBELD und Frau L.W.C.M. (Loes) van der MEIJS sind vier Sitze von Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015,

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

— Herr O. (Onno) HOES, *Burgemeester (Bürgermeister) von Maastricht*,

und

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

— Frau A. (Annemiek) JETTEN, *Burgemeester (Bürgermeisterin) von Sluis*,— Herr R. (Rob) JONKMAN, *Wethouder (Mitglied des Stadtrats) von Opsterland*,— Herr H.J.J. (Henri) LENFERINK, *Burgemeester (Bürgermeister) von Leiden*,— Herr C.L. (Cornelis) VISSER, *Burgemeester (Bürgermeister) von Twenterand*.⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 19 vom 22.1.2011, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 45.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. GUIDI

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/678/GASP DES RATES
vom 26. September 2014
zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP erlassen.
- (2) Mit Urteil vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache T-572/11 hat der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss des Rates, Samir Hassan in die in Anhang I des Beschlusses des Rates 2013/255/GASP enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufzunehmen, für nichtig erklärt.
- (3) Samir Hassan sollte auf der Grundlage einer neuen Begründung wieder in die Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Ferner sollten die Angaben zu zwei Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP aufgelistet sind, auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (5) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

ANHANG

1. Die folgende Person wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen in Abschnitt A des Anhangs I des Beschlusses 2013/255/GASP aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„48.	Samir (سمير) Hassan (حسن)		Samir Hassan ist ein bekannter Geschäftsmann, der Schlüsselpersonen des Regimes wie z. B. Rami Makhlof und Issam Anbouba nahe steht; infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidet er seit März 2014 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschaftsräten. Außerdem unterstützt er die Kriegführung des Regimes mit Geldspenden. Daher steht Samir Hassan in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, und er ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	27.9.2014“

2. Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Organisationen in Abschnitt B des Anhangs I des Beschlusses 2013/255/GASP werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„54.	Overseas Petroleum Trading alias Overseas Petroleum Trading SAL (Off-Shore) alias Overseas Petroleum Company	Dunant Street, Snoubra Sector, Beirut, Libanon.	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014
55.	Tri Ocean Trading alias Tri-Ocean Energy	35b Saray El Maadi Tower, Corniche El Nile, Kairo, Ägypten, Postal Code 11431 P.O. Box: 1313 Maadi	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. September 2014****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU hinsichtlich dessen Geltungsdauer und hinsichtlich der Verbringung von Kartoffelknollen aus abgegrenzten Gebieten zu Verpackungsanlagen zwecks Verhütung der Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberosa* (Gentner) innerhalb der Union**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 6731)

(2014/679/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission ⁽²⁾ wurden Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberosa* (Gentner) erlassen.
- (2) Die Entwicklung der Lage seit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU belegt, dass die im Beschluss vorgesehenen Maßnahmen wirksam sind und weiter gelten sollten. Daher sollte dieser Durchführungsbeschluss unbefristet weitergelten.
- (3) Die Erfahrung hat gezeigt, dass mehr Flexibilität in Bezug auf die Anlagen zur Behandlung der Kartoffelknollen notwendig ist, um zu gewährleisten, dass höchstens 0,1 % Erde auf den Knollen verbleiben und dass die spezifizierten Organismen entfernt werden. Es sollte daher gestattet werden, die Knollen vor dieser Behandlung aus den abgegrenzten Gebieten zu verbringen. Für die Verbringung zu den Anlagen sollten jedoch Anforderungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das entsprechende pflanzengesundheitliche Risiko auf ein annehmbares Maß begrenzt wird.
- (4) Es sollten Anforderungen in Bezug auf die Beseitigung des betreffenden Bodenabfalls und sonstiger Abfälle festgelegt werden, damit sich die spezifizierten Organismen nicht außerhalb eines abgegrenzten Gebiets ansiedeln oder ausbreiten können. Zu demselben Zweck sollten auch Anforderungen in Bezug auf Fahrzeuge und Verpackungen festgelegt werden, die bei der Verbringung dieser Kartoffelknollen bzw. im Umgang mit diesen Kartoffelknollen eingesetzt werden, bevor sie das abgegrenzte Gebiet oder eine Verpackungsanlage außerhalb dieses Gebiets verlassen. Ferner ist es notwendig, dass die für die Kartoffelknollen eingesetzten Maschinen in den außerhalb der abgegrenzten Gebiete gelegenen Verpackungsanlagen gereinigt werden, um einen Befall anderer Kartoffeln, für die dieselben Maschinen eingesetzt werden, zu verhindern.
- (5) Werden Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten stammen, außerhalb dieser Gebiete verpackt, so sollte den Mitgliedstaaten die Kontrolle erleichtert werden, indem ein Zulassungsverfahren für entsprechende außerhalb abgegrenzter Gebiete gelegene Verpackungsanlagen eingeführt wird und diese Anlagen zum Führen von Aufzeichnungen über Kartoffelknollen aus abgegrenzten Gebieten verpflichtet werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss 2012/270/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberosa* (Gentner) (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 18).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2012/270/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Verbringung von Kartoffelknollen innerhalb der Union

(1) Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Union gemäß Artikel 5 stammen und die innerhalb dieser Gebiete oder in den in Artikel 3b genannten Anlagen verpackt wurden, dürfen nur dann innerhalb der Union verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 erfüllen.

Kartoffelknollen, die aus einem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen aus diesem abgegrenzten Gebiet in eine Verpackungsanlage in der Nähe dieses Gebiets verbracht werden, die den Anforderungen des Artikels 3b genügt, sofern die Bedingungen gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nummer 2 erfüllt sind. Die Kartoffelknollen dürfen in dieser Anlage gelagert werden.

Im Fall gemäß Unterabsatz 2 ergreift die zuständige amtliche Stelle folgende Maßnahmen:

- a) intensive Überwachung des Auftretens der spezifizierten Organismen durch geeignete Inspektionen von Kartoffelpflanzen und gegebenenfalls anderen Wirtspflanzen, einschließlich der zum Anbau dieser Pflanzen genutzten Felder, innerhalb eines Umkreises von mindestens 100 m um die Verpackungsanlage;
- b) Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedrohung durch die spezifizierten Organismen und für die in der Nähe der Verpackungsanlage ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung ihrer Einschleppung in die bzw. ihrer Ausbreitung innerhalb der Union.

(2) Kartoffelknollen, die gemäß Artikel 2 in die Union aus Drittländern eingeführt wurden, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann innerhalb der Union verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang I Abschnitt 2 Nummer 3 erfüllen.

Artikel 3a

Anforderungen in Bezug auf Fahrzeuge, Verpackungen, Maschinen und Bodenabfälle

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Fahrzeuge und Verpackungen, die vor Erfüllung der Bedingung gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe b zur Verbringung von Kartoffelknollen aus einem abgegrenzten Gebiet eingesetzt wurden, auf geeignete Weise dekontaminiert und gereinigt werden, und zwar

- a) bevor sie aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden und
- b) bevor sie eine Verpackungsanlage gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 verlassen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Verpackungsanlage gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 für die Kartoffelknollen gemäß Absatz 1 verwendeten Maschinen nach jeder Nutzung auf geeignete Weise dekontaminiert und gereinigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodenabfälle oder sonstigen Abfälle, die aufgrund der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 und der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels anfallen, so entsorgt werden, dass gewährleistet ist, dass sich die spezifizierten Organismen nicht außerhalb eines abgegrenzten Gebiets ansiedeln oder ausbreiten können.

*Artikel 3b***Anforderungen in Bezug auf Verpackungsanlagen außerhalb der betreffenden abgegrenzten Gebiete**

Außerhalb der betreffenden abgegrenzten Gebiete gelegene Verpackungsanlagen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2, die für Kartoffelknollen aus diesen Gebieten eingesetzt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind von der zuständigen amtlichen Stelle für die Verpackung von Kartoffelknollen aus einem abgegrenzten Gebiet zugelassen und
 - b) sie führen Aufzeichnungen über den Umgang mit den Kartoffelknollen aus abgegrenzten Gebieten und bewahren diese Aufzeichnungen ein Jahr lang ab Ankunft der Kartoffelknollen in der Anlage auf.“
2. Artikel 7 wird gestrichen.
 3. Anhang I wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2014

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 2

Bedingungen für die Verbringung

- (1) Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Union stammen, dürfen nur dann aus solchen Gebieten in nicht abgegrenzte Gebiete innerhalb der Union verbracht werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Kartoffelknollen wurden an einem gemäß der Richtlinie 92/90/EWG der Kommission ⁽¹⁾ registrierten Erzeugungsort oder von einem gemäß der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission ⁽²⁾ registrierten Erzeuger erzeugt oder aus einer gemäß der Richtlinie 93/50/EWG registrierten Sammel- oder Versandstelle verbracht;
 - b) sie wurden gewaschen oder abgebürstet, so dass höchstens 0,1 % Erde verbleiben, oder sie wurden einem gleichwertigen Verfahren unterzogen, das speziell dem Zweck diene, dasselbe Ergebnis zu erzielen und die betreffenden spezifizierten Organismen zu entfernen, und um sicherzustellen, dass kein Risiko einer Ausbreitung der spezifizierten Organismen besteht;
 - c) das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen verbracht werden, ist sauber und
 - d) den Kartoffelknollen liegt ein Pflanzenpass bei, der gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ⁽³⁾ erstellt und ausgestellt wurde.
- (2) Für die Verbringung von Kartoffelknollen in die Verpackungsanlage gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 müssen zusätzlich zu Nummer 1 Buchstabe a folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Die Kartoffelknollen wurden auf Feldern angebaut, die zu geeigneten Zeitpunkten innerhalb der Vegetationsperiode mit Insektiziden zur Bekämpfung der spezifizierten Organismen behandelt wurden;
 - b) vor der Ernte wurden auf diesen Feldern zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Inspektionen durchgeführt, bei denen keine spezifizierten Organismen festgestellt wurden;
 - c) der Erzeuger hat die zuständigen amtlichen Stellen vorab über seine Absicht in Kenntnis gesetzt, die Kartoffelknollen gemäß dieser Nummer zu verbringen, sowie über das Datum der geplanten Verbringung;
 - d) die Kartoffelknollen werden in geschlossenen Fahrzeugen oder in geschlossenen, sauberen Verpackungen in die Verpackungsanlage verbracht, und zwar auf eine Art und Weise, die gewährleistet, dass die spezifizierten Organismen nicht freigesetzt werden oder sich ausbreiten können;
 - e) während der Verbringung zur Verpackungsanlage liegt den Kartoffelknollen ein Dokument bei, dem Ursprung und Bestimmungsort der Knollen zu entnehmen sind und
 - f) unmittelbar nach der Ankunft in der Verpackungsanlage werden die Kartoffelknollen der Behandlung gemäß Nummer 1 Buchstabe b dieses Abschnitts unterzogen.
- (3) Kartoffelknollen, die gemäß Abschnitt 1 in die Union aus Drittländern eingeführt wurden, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann innerhalb der Union verbracht werden, wenn ihnen der in Nummer 1 Buchstabe d genannte Pflanzenpass beiliegt.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung (ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38).

⁽²⁾ Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung (ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22).

⁽³⁾ Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22).“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014)

Auf Seite 46, Artikel 21, Absatz 17:

anstatt: „Der Mitgliedstaat kann die Durchführung der Stadtentwicklungsbeihilfe einer betrauten Einrichtung übertragen.“

muss es heißen: „Der Mitgliedstaat kann die Durchführung der Risikofinanzierungsmaßnahme einer betrauten Einrichtung übertragen.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE